



Junge SVP Graubünden, Schulstrasse 46, 7130 Ilanz
Junge SVP St. Gallen, Sändliweg 1, 9657 Unterwasser
Junge SVP Säntis, Steinrieselnstr. 61, 9100 Herisau
Junge SVP Thurgau, Traubenquartier 2, 8586 Erlen

An die Medienschaffenden

Ilanz | Unterwasser | Herisau | Erlen, 3. August 2023

Medienmitteilung zur Beteiligung der HSG und PHSG an der Pride St. Gallen

Nein zur politischen Indoktrinierung an unseren Hochschulen

Am Samstag, 12. August 2023, findet in St. Gallen erstmals die sog. "Pride" statt; ein Umzug für Menschen, welche sich der LGBTQ-Community zugehörig fühlen oder deren Anliegen persönlich unterstützen. An dieser Veranstaltung nehmen offiziell auch der Verein "Uni Gay" der HSG als auch die PHSG als Institution teil, um "ein Zeichen zu setzen" (sic.).

Die Junge SVP begrüsst, dass sich junge Menschen stark machen für ihre Werte und Anliegen. Es ist aus unserer Sicht jedoch absolut inakzeptabel, dass zwei staatliche Ostschweizer Hochschulen, wie es der Verein "Uni Gay" als auch die PHSG sind, sich an diesem Anlass beteiligen.

Insbesondere die PHSG bildet die künftigen Lehrerinnen und Lehrer unserer Kinder aus. Bildung, insb. die Volksschule muss in jedem Fall politisch neutral sein und darf die Kinder, Lernenden und Studierenden weder in die eine noch andere Richtung beeinflussen. Dies wird auch in der Antwort des St. Galler Regierungsrates auf die einfache Anfrage zum Thema "politische Neutralität an den St. Galler Schulen" vom 8. November klar ersichtlich: *"Der Unterricht hat [...] auf allen Bildungsstufen neutral zu erfolgen. Lehrpersonen müssen sich aufgrund der Pflicht zur politischen Neutralität mit der Äusserung politischer, religiöser oder*



weltanschaulicher Überzeugungen [...] zurückhalten." Wenn die Pädagogische Hochschule nun "ein Zeichen setzen will" bei der Pride und als PHSG alle PHSG-Angehörigen dazu aufruft daran teilzunehmen – wie dies analog durch den Verein "Uni Gay" an der HSG geschieht –, dann verstösst dies klar gegen diese unpolitische Haltung.

Bei der Pride SG (wie auch anderen Pride-Paraden) geht es darum, dass politische Minderheiten für ihre Rechte eintreten. Das sollen sie unbedingt machen dürfen. Oft sind es aber genau diese Minderheiten, welche der Mehrheit dann verbieten, noch normal denken und handeln zu dürfen.

Ebenso ist im Einladungsschreiben der PHSG ersichtlich, dass es auch eine Bühne mit "politischem Programm" geben wird. Das hat nichts mehr mit einer neutralen Lehrpersonenausbildung zu tun und wir finden den Entscheid, nicht als Privatpersonen, sondern als PHSG und Verein "Uni Gay" an der Pride teilzunehmen, absolut inakzeptabel.

Wir fordern die PHSG und die HSG folglich dazu auf, die Teilnahme an der "Pride St. Gallen" umgehend abzusagen. Als Privatperson kann und soll selbstverständlich teilnehmen, wer will (vgl. 61.22.27, Abs. 2 ff.).

Gezeichnet

Gieri-Flurin Darms, Präsident JSVP Graubünden, politik@gieridarms.ch

Lukas Huber, Präsident JSVP St. Gallen, lukas.huber@jsvp-sg.ch

Max Slongo, Präsident JSVP Säntis, max.slongo@ar.ch

Marco Bortoluzzi, Präsident JSVP Thurgau, marco.bortoluzzi@jsvp-thurgau.ch

Erwähnte Beilage:

- 62.22.27: *Ist die politische Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen gewährleistet?*
(Antwort des Regierungsrates)



Beilage: 62.22.27: Ist die politische Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen gewährleistet?
(Antwort des Regierungsrates)

Kantonsrat St.Gallen

61.22.27

Einfache Anfrage Schmid-Buchs / Wasserfallen-Goldach vom 26. Juli 2022

Ist die politische Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen gewährleistet?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Sascha Schmid-Buchs und Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 26. Juli 2022 nach der politischen Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen aller Stufen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Pflicht zur politischen Neutralität des staatlichen Unterrichts ergibt sich einerseits aus der grundrechtlich garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und andererseits aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, Personen nicht wegen ihrer weltanschaulichen oder politischen Überzeugung zu diskriminieren (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährt insbesondere das Recht, die eigene Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Die Ausbildung des selbständigen Denkens und die Förderung der Urteilskraft kann nur erfolgen, wenn die Äusserung verschiedener Ansichten angstfrei geübt werden kann. Lernende sind bei ihren Äusserungen nicht an die weltanschaulichen Prinzipien einer staatlichen Bildungsinstitution gebunden, sondern dürfen auch abweichende Meinungen vertreten. Eine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit von Lernenden ist jedoch zulässig, wenn dies der Schulzweck, das Ausbildungsziel oder die Aufrechterhaltung eines geordneten Ausbildungsbetriebs erfordern.¹

2. Der Unterricht hat grundsätzlich auf allen Bildungsstufen neutral zu erfolgen. Lehrpersonen müssen sich aufgrund der Pflicht zur politischen Neutralität mit der Äusserung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen im Unterricht zurückhalten. Meinungsäusserungen oder politische Aktivitäten ausserhalb der Schule sind jedoch mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, in deren Genuss grundsätzlich auch Lehrpersonen stehen, zulässig, solange die strafrechtlichen Grenzen nicht überschritten, die Integrität und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt oder der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.² Äussert eine Lehrperson in diesem Rahmen ihre politische Meinung bzw. Haltung, so hat sie diese gegenüber den Lernenden als ihren persönlichen Standpunkt transparent zu machen.
3. Ja, der Grundsatz der politischen Neutralität ergibt sich aus den erwähnten (vgl. Ziff. 1), direkt anwendbaren Bestimmungen der Bundesverfassung.
4. Lernende, die den Eindruck haben, eine Lehrperson verletze im Unterricht den Grundsatz der politischen Neutralität, können sich an die Schulleitung wenden.

¹ A. Kley / E. Tophinke, St.Galler Kommentar zu Art. 16 BV, 3. Aufl., Zürich / St.Gallen 2014, Rz. 29.

² A. Kley / E. Tophinke, a.a.O., Rz 29.